

durch die Verleihung des Münzrechtes ausgezeichnet⁵⁶⁾ — macht die Annahme jedoch sehr wahrscheinlich, daß der König wirklich durch ein Schriftstück zugunsten Genuas der Eroberung Ventimiglias zugestimmt hat⁵⁷⁾, wenngleich Zweifel angebracht sind, ob der Anstoß zu diesem Unternehmen vom König ausging. Der Wortlaut des Schreibens Konrads III. dürfte schon sehr bald verlorengegangen sein⁵⁸⁾ und weitere Spuren einer Überlieferung dieses nur historiographisch bezeugten Diploms nicht bekannt sind⁵⁹⁾.

⁵⁶⁾ DK III 15.

⁵⁷⁾ Kontakte Konrads III. zu italienischen Kommunen im Jahre 1140 sind bezeugt: Der König bestätigte im Sommer dieses Jahres der Stadt Piacenza das Münzrecht (DK III 48). Vgl. allgemein zur italienischen Politik des Königs in diesen Jahren Friedrich H a u s m a n n, Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III., in: Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965—1967 (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 52—78, bes. S. 61 Anm. 24 und 25 (Verzeichnis der Urkunden Konrads für italienische Empfänger 1139—1147).

⁵⁸⁾ Weder im oben Anm. 51 zitierten Codice diplomatico von Genua noch in der Edition der Diplome Konrads III. wird das Deperditum erwähnt. B e r n h a r d i, Konrad III. geht in seiner ausführlichen Darstellung nicht auf diese Ereignisse ein, hingegen streift sie ganz kurz Wilhelm von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 5. Bd. (1880) S. 185, bei der Schilderung der Geschehnisse von 1158/59.

⁵⁹⁾ Die Verfügung Konrads III. fehlt bereits im Liber iurium reipublicae Ianuensis, der offiziellen Urkundensammlung der Stadt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts; vgl. zu dieser Überlieferung Giorgio Costamagna im *Bullettino dell'Archivio paleografico italiano* N.S. 1 (1955) S. 112 Anm. 1 und die gedrängten Ausführungen von Nilo Calvini, *Per la storia dei Libri Iurium*, *Bollettino liguistico per la storia e la cultura regionale* 9 (1957) S. 29—34: Die wichtigsten Codices befinden sich jetzt wieder in Genua (früher im Archiv des Außenministeriums, Paris). Möglicherweise kannte bereits Caffaro nicht mehr den genauen Wortlaut des Diploms Konrads III., denn im Gegensatz zur Erwähnung anderer Urkunden, die der Annalist eingehender wiedergibt und deren äußere Merkmale er sogar beschreibt (vgl. etwa über das DK III 15: *privilegia inde facta et sigillo aureo sigillata cancellarius regis Ianuam duxit et consulibus dedit*, *Annali Genovesi* S. 29; oder das Diplom Friedrichs I. für Genua aus dem Jahre 1162: *privilegium aureo sigillo signatum*, ebenda S. 66) drückt sich Caffaro über die *precepta* und *litterae* Konrads III. (ibidem S. 53) sehr viel allgemeiner aus.